

daß denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, solthane
Berechtigkeit zwar ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der
Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet wer-
den sollen, daß nemlich eine jede zur Jagd berechnigte Stadt ih-
ren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren
lassen, die Bürger aber in particulari, und ohne von dem Städ-
tischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewis enthalten sollen,
als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgl. zu vermeiden.

Ingleichen wann von einem Adlichen Hause oder Geschlecht
sich mehrere Gebrüder, oder Betteren befinden, welche verschiedene
Hauhaltungen führen, hat, an denen Orten, wo andere zur
Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Better, son-
dern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnt, der
Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerlebens-Fall, der-
jeniger, welcher hierwieder handelt, nicht nur gepfändet werden,
sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn
solle; Wie Wir dann zugleich den Ober-Jägermeister, und allen
Besamten und Förstern hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Ein-
folge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die
Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Un-
sers hierunter gefeshten Handzeichens, und Secret-Insigels. Signa-
tum München den 6. April 1729.

Element August. (L. 5.)

XL.

XLI.

Verordnung
über die Anlegung der Schmidten und Back-
Ofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Bereit-
schaften zc.

von 1730.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Element August, Erzbischofen zu Eöln, des heil. Römi-
schen Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten, Le-
gati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu
Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und
Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz in Westphalen, und zu
Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuch-
tenberg, Burggrafen zum Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Her-
zen zu Borkeloh und Werth zc. unsers gnädigsten Fürsten und
Herren, Wie Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regie-
rung verordnete Präsident und geheimde Räte fügen hiemit zu
wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren
Schmidten und Backofen ausser denen Feldstädten und Dorfschaf-
ten, von einigen Städten etwähige vermeinte Beschwernissen an-
Zweyter Theil.

B b

ge

gezeigt, und Wir deswegen auf die von denen Herren Landständen bey letz vorgewesenen Landtagen erwehnter Verlegung halber gethane Erinnerung veranlasset worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die deßfalls und sonstige zu Verhütung ferneren Brandschadens ins Land publicirte Edicla erquirit seyn, von denen Beamten und Gerichtshaberen erforderliche Kund- und Wissenschaft einzuziehen; Daß Wir solchemnach aus denen eingekommenen Berichten und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermittels dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erstlich: Daß alle Grobschmiede und Roggenbrodt Bäckere in denen Feld-Städten sowohl als Dorfschaften ihre Schmidten und Backofen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Anstand wegschaffen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshaberen ihnen dazu ohnverzüglich anweisende von denen Häusern genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Beckeren unter Straf von drey Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und sonderlich denen Beckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen, bevor selbige in einem daran ausgegrabenen Loche gänzlich ausgeloschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zwey

Zweytens: Wird zwar den denen Kleinschmieden, Schließeren, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbäckeren verstattet, ihre Schmidten und Backofen in oder neben ihren Häusern zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backofen in- oder an einer Wand und Gehölze, es seyn Gründe, Stänmere, oder Riegele so nahe liegen, daß davon eine Entzündung zu besorgen seye, sondern vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, so dann in denen Schmidten die Feuerstetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstetten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlschliessend beschlossen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerden, Stuben-Ofen, Braukesseln, festgestellten grossen Pötten, und denen Brantweinsblasen eben also allerdings gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abgesondert, und wenigstens mit Bretteren also vermachet werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbebeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Braueren, Brantweinbrenneren, auch allen

B b b 2

an

anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Exequirung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachlässigen eingeschlagen, und fortgeräumt werden, auch erwehnte Geschiere confisciret seyn sollen.

Wartens: Als auch glaubhaft referirt worden, wie daß denen von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Martii 1722, und 21. Novembris 1724 gnädigst erlassenen, auch vorherigen gehdrig publicirten Edictis und heilsamen Verordnungen zuwider, in vielen Städten und Dörfern die bey entstehenden Feuersbrunsten zum Löschen nöthlich und notwendige Feuer-Sprühen, Leiteren, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlenen maßen nicht angeschaffet, oder die etwa vorkommene Stücke und Bereitschaft nicht ersetzt worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Glas oder Hans in denen Häusern an dem Feuer oder Ofen getrucken, auch solches allein bey Tage und nicht bey dem Lichte verarbeitet, zum Korndreschen und Futterschneiden, wo solches zu nächtllicher Zeit geschehen müste, kein offenes freyes Licht, sondern wohlgeschlossene und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gefetzte Leuchten, mithin zu allen übrigen nächtllichen Verrichtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten dergleichen wohlverwahrte Leuchten nicht von Kin-

des

deren und ohnachtsamen sondern vorsichtigen Leuten gebraucht, die Feuerherden nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen allzeit verdeckt, die Ofenböcher mit eisernen Platten oder Steinen zugereicht, kein Taback ohne auf den Pfeifen habende Döpsle geraucht werden solle ic. und mehr andere pönalisirte Verordnungen an verschiedenen Orten auffer Acht gelassen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folgich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obacht und Execution derrerjenigen, welchen solche obliegt, guten theils zuschreiben seyn.

Als wird Namens mehrhöchsthochbegabter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Eöln ic. Unsers gnädigsten Fürsten und Herren, allen Dero Drossen, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtsräthen, Richtern, Landvögten, Bürgermeisteren und Rath in Städten, auch Richtern und Vorstehern in denen Dorffschaften hienit wohlernstlich und bey 20 Goldgl. auch nach befinden höherer willkührlicher Strafe nochmalen anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein sondern auch die Anschaffung der Feuer-Bereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connuenz ohnverzüglich bewürken zu lassen, und die angemerckte Widerselbung und Fabellässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustelen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansetzung tüchtiger Feuer-Herren, und In-

B b b 3

specto

spectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstellungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dermalen und fürs künftig so gewiß nichts ermangeln zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besondern General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorberührte Straf fällig erkläret, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jeho ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicire und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch aufrichter Verantwortung und Ungelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley-Zusiegels. Signaturum Paderborn den 16. Junii 1730.

(L.S.)

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln,
Wie Derz zur Hochfürstl. Paderb. Regierung
verordnete Präsident u. geheime Rätche.

Vt. Ignaz v. d. Assburg.

XLII.

XLII.
Mandatum

contra Pastores, Sacellanos, & Beneficiatos,
onera perpetua Missarum Celebrandarum in se
suscipientes.

de 1731.

Clemens Augustus Dei gratia Archi-Episcopus Colonien-
sis, S. R. I. per Italiam Archi-Cancellarius & Princeps Elector,
Legatus natus S. Sedis Apostolicæ, Episcopus Paderbornensis,
Hildesienfis, Monasterienfis & Osnabrugensis, utriusque Bavariz,
Superioris Palatinatus, Westphaliæ & Angariz Dux, Comes Pa-
latinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergenfis, Burggravius
Strombergenfis, Comes Pyrmontanus, Dominus in Borkelohe, &
Werth, &c. &c. Cùm fide dignis non ita pridem illubenter
perceperimus testimoniis, quod in hac Nostra Diœcesi Paderbor-
nensi absque Nostro & Vicariatus Generalis consensu Beneficiati,
Pastores & Sacellani onera perpetua Missarum celebrandarum in
se suscipiant, indeque fiat, ut depercant piæ restantium volunta-
tes, obstricta benefactoribus fides violetur, defunctorum animæ
suffragiis priventur, Ecclesiis subtrahatur cultus, & aliæ plures
nascan-